



Wolfgang Däubler*

Schutz von Leben und Gesundheit im Betrieb – ein Gebot des Grundgesetzes?

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert jedermann das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Geht man die Literatur zum Arbeitsschutzrecht, ja zum Arbeitsrecht insgesamt durch, so stößt man höchst selten auf dieses Grundrecht. Dies hängt nicht etwa damit zusammen, daß man verfassungsrechtlichen Verbürgungen keine Bedeutung im Betrieb beimessen würde: Nicht nur das Koalitionsrecht, sondern auch die Meinungsfreiheit kann nach praktisch unangefochtener Auffassung dem Arbeitgeber entgegengehalten werden.¹ Unter besonderen Voraussetzungen kann sich der Arbeitnehmer auf seine Gewissensfreiheit berufen, wenn er bestimmte Tätigkeiten wie etwa den Druck von kriegsverherrlichender Literatur nicht übernehmen möchte.² Warum also das Schweigen bei Art. 2 Abs. 2 GG?

Die plausibelste Erklärung dürfte darin liegen, daß das Arbeitsschutzrecht umfassende, sehr ins einzelne gehende Regelungen enthält – der Rückgriff auf die „Grund-

satznorm“ der Verfassung erscheint daher entbehrlich. Hatte nicht das Arbeitsschutzrecht schon immer Vorreiterfunktion, so daß man aus der Verfassung sowieso keine weitergehenden Schlüsse ziehen konnte?

Eine solche nicht nur in der juristischen Literatur vorhandene Sicht bedarf der Überprüfung. Unter dem Einfluß der Umweltschutzbewegung haben sich in der Rechtsprechung zu Art. 2 Abs. 2 GG eine Reihe von Grundsätzen herauskristallisiert, die die bisherigen Maßstäbe verändern.

Die Beschränkung auf das sogenannte Restrisiko

In seinen beiden grundsätzlichen Entscheidungen zum Atomrecht hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, das Atomgesetz nehme mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 GG „keinen anlagespezifischen Rest- oder Mindestschaden irgendwelcher Art“ in Kauf.³ Auch ein entsprechendes Risiko könne zu einer verfassungswidrigen Grundrechtsgefährdung führen. Dies sei jedoch dann nicht mehr der Fall, wenn ein Schaden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik „praktisch ausgeschlossen“

erscheine.⁴ Ein verbleibendes „Restrisiko“ sei als sozialadäquate Last von jedermann hinzunehmen. Geboten sei die „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“⁵; sie beziehe sich auf alle Maßnahmen, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten würden. Diese Vorgabe ist für das Gericht absolut verbindlich: Lassen sich die als notwendig erkannten Sicherungsmaßnahmen technisch noch nicht verwirklichen, müsse im Einzelfall die Genehmigung versagt werden.⁶

Diese Aussagen stehen in deutlichem Gegensatz zu den sehr viel bescheideneren

* Prof. Dr., Universität Bremen

1 Überblick bei Däubler, Das Arbeitsrecht 2, 4. Aufl., Reinbek 1986, S. 272 ff.

2 S. den Fall BAG BB 1985, 1853; ähnlicher Sachverhalt in BAG AP Nr. 12 zu § 123 GewO

3 BVerfGE 49, 89, 141; 53, 30 ff.

4 BVerfGE 49, 89, 143, auch zum folgenden

5 BVerfGE 49, 89, 139

6 BVerfGE 49, 89, 136; 53, 30, 59

Ansprüchen des Arbeitsschutzrechts. Ein Beispiel hierfür bilden die TRK-Werte für krebserregende Stoffe⁷: Sie wollen nach der offiziell beschlossenen Definition lediglich „das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern“.⁸ Daß Krebserkrankungen „praktisch ausgeschlossen“ wären, wird nicht einmal von amtlicher Seite behauptet. Auch die klassische Norm des § 120 a Gewerbeordnung will die Arbeiter gegen „Gefahren für Leben und Gesundheit“ soweit schützen, „wie es die Natur des Betriebs gestattet“. Ist eine Anlage einmal zugelassen (oder bedarf sie gar keiner

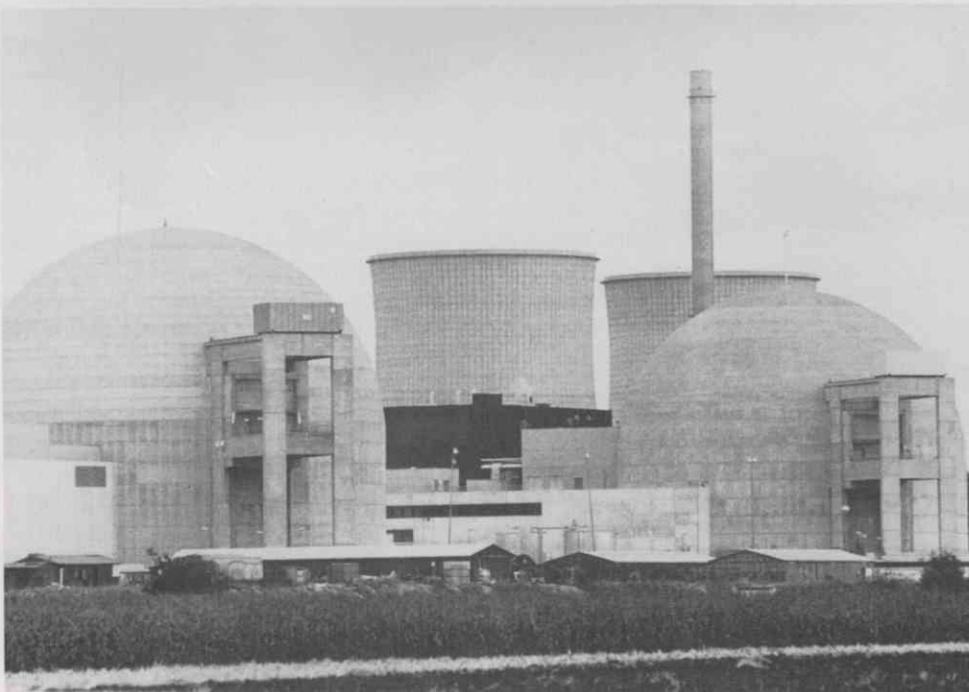
Nukleartechnologie kann es im Grunde nicht ankommen: Sie kann nur ein Mehr an Sicherheitsaufwendungen rechtfertigen, ist es doch aus der Natur dieses Produktionsvorgangs heraus möglicherweise besonders schwierig, von vornherein jeden Schaden praktisch auszuschließen. Nicht erklärbar ist damit, weshalb man in anderen Bereichen sehr viel laschere Maßstäbe anlegt und – zynisch, aber realistisch gesprochen – schon mal einige Krebstote zusätzlich in Kauf nimmt. Selbst die Größe des drohenden Schadens ist keine Besonderheit der Atomwirtschaft. Auch der Bruch eines Stau-

die Gefahren der Kernenergie ist ungleich größer als bei anderen Arbeitsprozessen. Dies mag mit den Atombombenabwürfen über Hiroshima und Nagasaki zusammenhängen; daneben spielt wohl auch die „Unsichtbarkeit“ der Gefahren, die völlige Hilflosigkeit des einzelnen eine wesentliche Rolle. In dieser Situation war der Bau von Kernkraftwerken nur dann durchsetzbar, wenn man ausdrücklich erklären konnte, „vernünftigerweise“ sei nicht mit einem Schaden zu rechnen.

Man stelle sich vor, was passiert wäre, wenn das Atomgesetz in Anlehnung an die TRK-Werte den Satz aufgestellt hätte, man wolle durch Sicherungsmaßnahmen „die Zahl der Strahlenopfer vermindern“! Daß der politische Druck letztlich das entscheidende Moment für das Ausmaß des Gesundheitsschutzes darstellt, wird nicht zuletzt am Atomrecht selbst deutlich: Wer in der weiteren Umgebung eines Kernkraftwerks wohnt, darf nach § 45 der Strahlenschutzverordnung lediglich einer Belastung von 60 Millirem pro Jahr ausgesetzt werden. Wer dagegen in einer kerntechnischen Anlage arbeitet, muß als „beruflich strahlenexponierte Person“ pro Jahr fünf Rem, d. h. mehr als das Achtzigfache hinnehmen. Bei Lichte besehen, gibt es daher zwei Arten von Restrisiko: Der Bevölkerung (wo Rebellion drohen könnte) wird vergleichsweise wenig zugemutet, den Beschäftigten (die nicht zur Rebellion neigen) wird eine sehr viel größere Gesundheitsgefährdung angesonnen.

Die zweite Sonderentwicklung: Der Schutz des Nichtraucher

In einem vergleichsweise „banalen“ Bereich, bei dem im Alltag so wichtigen Konflikt zwischen Rauchern und Nichtrauchern, haben sich ebenfalls Maßstäbe herausgebildet, die sich von den im Arbeitsschutzrecht herrschenden unterscheiden. Die Rechtsprechung hat es in diesem Zusammenhang an deutlichen Worten nicht fehlen lassen. So hat das – ansonsten keineswegs besonders innovationsfreudige – Bundesverwaltungsgericht im Fall eines in einem Großraumbüro tätigen Beamten aus geführt:¹⁰ „Sollte festgestellt werden, daß



Den Beschäftigten in Kernkraftwerken wird eine sehr viel höhere Gesundheitsbelastung als der Bevölkerung zugemutet

Genehmigung), hat die Technologie Vorrang vor den Menschen – auch wenn die Wissenschaft neue Erkenntnisse über den Gesundheitsschutz entwickeln sollte, könnten diese nicht verwirklicht werden, sofern dies die „Natur des Betriebes“ antasten würde.

Sicherheitsphilosophie

Wie sind diese Unterschiede zu erklären? Auf die besondere Gefährlichkeit der

damms kann ganze Gegenden verwüsten, und dasselbe gilt für Unfälle in der chemischen Industrie. Die Schadensmeldungen bei Versicherungen vermögen dies zu illustrieren. Auf 70 Mio. Dollar beliefen sich die Kosten, als im November 1979 in der Gegend von Toronto ein Zug mit Propangas entgleiste und 75 000 in der Nähe wohnende Familien evakuiert wurden.⁹ Bei der Dioxin-Katastrophe mußten für Sachschäden, Evakuierungskosten und staatliche Maßnahmen insgesamt 90 Mio. Dollar aufgewandt werden. Bis Tschernobyl stand die Nukleartechnologie sogar recht gut da; nach dem (einzigen größeren) Unfall von Three-Mile-Island mußten die Versicherer insgesamt 29 Mio. Dollar ersetzen.

Die Ursachen für die andere „Sicherheitsphilosophie“ im Bereich der Nukleartechnik liegen m. E. primär im politischen Raum. Die Sensibilität der Bevölkerung für

7 Die TRK-Werte werden vom „Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe“ beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung festgelegt.

8 Die Definition ist wiedergegeben bei Kalberlah, 8 Stunden täglich. Schadstoffe und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Freiburg/Brsg. 1983, S. 38, und Ewer-Vahrenholt WSI-Mitt. 1985, 223

9 Hierzu und zum folgenden Deprimoz, La Notion de Dommage nucléaire, in: OECD, Nuclear Third Party Liability and Insurance, Paris 1985, S. 216 f.

10 BVerwG NJW 1985, 876

die Gesundheit des Klägers durch die Einwirkung von Tabakrauch am Arbeitsplatz beeinträchtigt wird, so ist die Beklagte . . . verpflichtet, dies im Rahmen des Möglichen zu unterbinden. Das gleiche gilt, wenn ein nicht von der Hand zu weisender Verdacht einer solchen Gesundheitsbeeinträchtigung nicht sollte ausgeräumt werden können."

Schon der nicht zu widerlegende Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung löst somit Schutzpflichten des Dienstherrn aus. Der Kontrast zur Behandlung beispielsweise der Schichtarbeit ist offenkundig: Daß bei ihr nicht nur ein „nicht auszuräumender

Recht für sich in Anspruch nehmen wird, am Arbeitsplatz — oder auch in der Stadtratssitzung — Trompete zu blasen oder Schlagermusik zu hören." Im folgenden stützt sich das Gericht zugunsten des Nichtraucher ausdrücklich auf Art. 2 Abs. 2 GG.

Auch hier stellt sich die Frage, wie diese „Strenge“ zu erklären ist. Warum kann man sich sehr schnell wehren, wenn der Pfeifenrauch des Arbeitskollegen die Augen reizen könnte, während Rauch und Ruß von Maschinen viel länger hinzunehmen sind? Der Grund dürfte auch hier in der „Natur des Betriebs“, in der Hinnahe ei-

Juristische Begründung und praktische Durchsetzung sind jedoch zwei sehr verschiedene Dinge. Wollte man die Vorstellung von der Beschränkung auf das „Restriktiko“ verallgemeinern bzw. schon den möglichen Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung ausschließen, so würde man zahlreiche bestehende Arbeitstechniken in Frage stellen. Daß auf ein bestimmtes Kernkraftwerk ggf. auch verzichtet werden muß, war im Grunde immer Konsens. Entsprechende Vorstellungen für die chemische Industrie oder den Bergbau sind kaum ersichtlich. Die Konsequenzen scheinen manchmal schon Denkverbote aufzurichten: Die deutsche Wirtschaft wäre — salopp gesprochen — am Ende, wollte man überall wie im Atomrecht und beim Nichtraucherenschutz verfahren.

Dennoch ist eine Unterwerfung unter den Status quo nicht hinnehmbar. Was nicht von heute auf morgen erreicht werden kann, darf deshalb nicht von vornherein aufgegeben werden. Bestehende Techniken dürfen keine unbefragte Größe bleiben. Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit nicht voll zu realisieren, kann allenfalls für eine Übergangszeit hingenommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung neuer Techniken ist Art. 2 Abs. 2 GG zu beachten: Sie sind nur insoweit zulässig, „als die Natur des Menschen es gestattet“. Die Impulse der Umweltschutzbewegung müssen von den Gewerkschaften aufgenommen werden — aus dem Arbeitsschutz muß eine „Arbeitsökologie“ werden, die den Arbeitnehmer gleichermaßen wie jeden anderen Menschen schützt. Man sollte die sich hier stellende Herausforderung als Chance begreifen — gemeinsam läßt sich mehr erreichen.

11 Überblick und Nachweise bei Däubler, Das Arbeitsrecht 2, S. 158 ff.

12 VG Würzburg NJW 1981, 243 mit eingehenden Nachweisen aus der bis Ende 1979 vorliegenden Rechtsprechung und Literatur. Auf Art. 2 Abs. 2 GG stützte auch das OVG Berlin NJW 1975, 2261 die Pflicht des Rektors einer Fachhochschule, Studenten gegen Tabakrauch zu schützen.



Rauch, Ruß und Staub sind hinzunehmen, solange sie sich aus „der Natur des Betriebes“ ergeben. Aber: Der Nichtraucher wird vor dem Tabakkonsum seiner Arbeitskollegen geschützt

Verdacht“ von Magen- und Kreislauferkrankungen besteht, hat sich in weiten Kreisen herumgesprochen.¹¹ Der Persönlichkeitsentfaltung des Rauchers wird gleichzeitig ein recht geringer Stellenwert eingeräumt. So meinte etwa das Verwaltungsgericht Würzburg, bei einer Stadtratssitzung müsse auf Wunsch ein Rauchverbot verhängt werden, und führte dazu aus:¹² „Ein Recht des Rauchers, anderen Personen derartige Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens zuzumuten, läßt sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht mehr ableiten. Es gibt kein Grundrecht, überall und ohne Rücksicht auf andere zu rauchen, ebensowenig wie jemand ein

ner bestimmten Technik als vorgegebener Größe liegen: Den Raucher ins Raucherzimmer zu verbannen oder ihn während der Pause an die frische Luft zu setzen, ist allemal einfacher (und weniger kostenaufwendig) als die Konstruktion einer neuen Maschine. Wenn sich „nur“ der Mensch ändern muß, läßt sich ein beinahe schon perfekter Gesundheitsschutz realisieren.

Gemeinsam läßt sich mehr erreichen

Es wäre juristisch unschwer möglich, die strengeren Maßstäbe des Atomrechts und des Nichtraucherschutzes zu verallgemeinern — was dort zum Schutze des Grundrechts auf Leben und Gesundheit geboten ist, kann in anderen Bereichen nicht verzichtbar sein. Wer die strahleninduzierte Leukämie bekämpft, kann den Bronchialkrebs des Chemiearbeiters nicht hinnehmen. Unter Schutzaspekten kann es keinen Unterschied machen, wo im konkreten Fall die Quelle der Gefahr liegt.